

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 356/92 des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 357/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 358/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 359/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 8
- Verordnung (EWG) Nr. 360/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11
- Verordnung (EWG) Nr. 361/92 der Kommission vom 13. Februar 1992 zur Ermächtigung der italienischen Interventionsstelle, 100 000 Tonnen Rohreis zur Ausfuhr nach den durch die Auflösung der UdSSR entstandene Republiken in Form von vollständig geschliffenem Reis auszuschreiben 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 362/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 mit Abweichungen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 von der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich des Enddatums für den Abschluß von Liefervorverträgen** 15
- Verordnung (EWG) Nr. 363/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 62. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen 16
- Verordnung (EWG) Nr. 364/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 18

Inhalt (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> * Verordnung (EWG) Nr. 365/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1992 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in diesem Vierteljahr und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3702/91 25 Verordnung (EWG) Nr. 366/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker 28 Verordnung (EWG) Nr. 367/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 31 Verordnung (EWG) Nr. 368/92 der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen 34
----------------------	--

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/98/EWG :

- * Entscheidung des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung der Entscheidung 90/218/EWG über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) 41

Kommission

92/99/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Januar 1992 zur Änderung der Entscheidung 86/473/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist 42

92/100/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Januar 1992 zur Änderung der Entscheidung 87/131/EWG zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden 44

92/101/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1992 zur Festsetzung des Jahresabschnitts, in dem Spanien gewisse Equiden aus dem von Pferdepest befallenen Teil seines Hoheitsgebiets ausführen kann 46

92/102/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 1992 über die Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Programms für eine Untersuchung im Zusammenhang mit der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie 47

92/103/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 1992 zur dritten Änderung der Entscheidung 80/775/EWG zur Festlegung der Kontrollmethoden für die Beibehaltung des amtlich anerkannt brucellosefreien Status der Rinderbestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland 48

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 356/92 DES RATES

vom 10. Februar 1992

zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Olivenöle und Oliventresteröle sind im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG bezeichnet und definiert.

Die Definitionen der nativen Olivenöle bereiten bei Überprüfung der organoleptischen Eigenschaften erfahrungsgemäß gewisse Schwierigkeiten ; außerdem entsprechen sie nicht genau den Kriterien, die bei der organoleptischen Bewertung gemäß dem Verfahren zugrunde gelegt werden, welches der Internationale Olivenölrat festgelegt hat und das kürzlich in die Gemeinschaftsregelung über die Eigenschaften von Olivenölen

und Oliventresterölen sowie über die diesbezüglichen Analyseverfahren übernommen wurde.

Die Definitionen der nativen Olivenöle und der sonstigen Öle im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen sämtlichen Merkmalen Rechnung tragen, die für das jeweilige Erzeugnis in der vorgenannten Gemeinschaftsregelung vorgesehen sind.

Alle im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG enthaltenen Definitionen müssen deshalb entsprechend angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

ANHANG

„ANHANG

**BEZEICHNUNGEN UND DEFINITIONEN FÜR OLIVENÖL UND OLIVENTRESTERÖL
NACH ARTIKEL 35****1. Native Olivenöle :**

Öle, die aus der Frucht des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder sonstige physikalische Verfahren unter Bedingungen, insbesondere unter Temperaturbedingungen gewonnen werden, die nicht zu einer Verschlechterung des Öls führen, und die keine andere Behandlung erfahren haben als Waschung, Dekantierung, Zentrifugierung und Filtrierung, ausgenommene Öle, die durch Lösungsmittel oder durch Wiederveresterungsverfahren gewonnen werden, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art.

Native Olivenöle werden in folgende Güteklassen und Bezeichnungen eingeteilt :

a) natives Olivenöl extra :

natives Olivenöl mit einer organoleptischen Bewertung von mindestens 6,5, einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen ;

b) natives Olivenöl (die Bezeichnung „fein“ ist auf der Erzeugungs- und Großhandelsstufe zulässig) :

natives Olivenöl mit einer organoleptischen Bewertung von mindestens 5,5, einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 2 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen ;

c) gewöhnliches natives Olivenöl :

natives Olivenöl mit einer organoleptischen Bewertung von mindestens 3,5, einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 3,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen ;

d) Lampantöl :

natives Olivenöl mit einer organoleptischen Bewertung von weniger als 3,5 und/oder einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 3,3 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

2. Raffiniertes Olivenöl :

Durch Raffinieren von nativen Olivenölen gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,5 g je 100 g und den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

3. Olivenöl :

Verschnitt von raffiniertem Olivenöl und nativen Olivenölen, ausgenommen Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1,5 g je 100 g sowie den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

4. Rohes Oliventresteröl :

Durch Behandlung von Oliventrester mit Lösungsmitteln gewonnenes Öl, ausgenommen Öl, das durch Wiederveresterungsverfahren gewonnen wird, sowie jede Mischung mit Ölen anderer Art ; das Öl muß die sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmale besitzen.

5. Raffiniertes Oliventresteröl :

Durch Raffinieren von rohem Oliventresteröl gewonnenes Öl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 0,5 g je 100 g und den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.

6. Oliventresteröl :

Verschnitt von raffiniertem Oliventresteröl und nativen Olivenölen, ausgenommen Lampantöl, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von höchstens 1,5 g je 100 g und den sonstigen für diese Kategorie vorgesehenen Merkmalen.”

VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnung
genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und
seinem cif-Preis ist.

Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
sind für das Wirtschaftsjahr 1991/92, durch die Ratsver-
ordnungen (EWG) Nr. 2734/75⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 1704/91⁽⁶⁾,
(EWG) Nr. 1706/91⁽⁷⁾ und die Verordnung (EWG) Nr.
1824/91 der Kommission⁽⁸⁾ festgesetzt worden.

Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen
zu berechnen, muß die Kommission die durch die
Verordnung Nr. 156/67/EWG der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹⁰⁾,
vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt,
berücksichtigen, die für die wirkliche Markttendenz
hinreichend repräsentativ sind, und dabei der Notwendig-
keit Rechnung tragen, plötzliche Veränderungen zu
vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft verursachen können. Sie muß ferner die

Qualität der angebotenen Waren berücksichtigen, sei es,
daß diese Qualität den in den Verordnungen (EWG) Nr.
2731/75 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2094/87⁽¹²⁾, und (EWG) Nr. 2734/75
festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß die
Kommission die aufgrund der in den Verordnungen Nr.
158/67/EWG der Kommission⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2644/91⁽¹⁴⁾, und Nr.
159/67/EWG der Kommission⁽¹⁵⁾ genannten Ausgleichs-
koeffizienten notwendigen Berichtigungen vornehmen
muß.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽¹⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽¹⁷⁾,
legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁸⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten
Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von
bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um
zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als
vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt
werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-
schema in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 41.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 5. 9. 1991, S. 23.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1992 festgestellten Kurse.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpf-

fung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission (1) festgesetzt.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (*)
0709 90 60	130,44 (2) (3)
0712 90 19	130,44 (2) (3)
1001 10 10	166,78 (1) (5) (10)
1001 10 90	166,78 (1) (5) (10)
1001 90 91	150,95
1001 90 99	150,95
1002 00 00	163,88 (6)
1003 00 10	144,17
1003 00 90	144,17
1004 00 10	129,74
1004 00 90	129,74
1005 10 90	130,44 (2) (3)
1005 90 00	130,44 (2) (3)
1007 00 90	139,59 (4)
1008 10 00	56,90
1008 20 00	127,77 (4)
1008 30 00	67,78 (7)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	67,78
1101 00 00	224,33 (8)
1102 10 00	242,44 (8)
1103 11 10	271,95 (8) (10)
1103 11 90	241,10 (8)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1845/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	2	3	4	5
0709 90 60	0	0	0	2,39
0712 90 19	0	0	0	2,39
1001 10 10	0	0	0	2,23
1001 10 90	0	0	0	2,23
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	2,39
1005 90 00	0	0	0	2,39
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	2	3	4	5	6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 359/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der
Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die
Einführen der Reissorte „aromatisierter langkörniger
Basmati“ ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist
bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbge-
schliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder
Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem
Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist
diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis vermin-
derten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen
Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf
geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen
Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig
geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das
Wirtschaftsjahr 1991/92 durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2149/91 der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die
in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in
der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission
vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten
für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöp-
fungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen
Berichtigungsbeträge ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 ⁽⁶⁾, vorgesehenen Beurteil-
ungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstigen-
sten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für
die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend
repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß
plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten,
vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der
angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG)

Nr. 1423/76 des Rates ⁽⁷⁾ bestimmten Standardqualität
entspricht oder daß die erforderlichen Berichtigungen
durch Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorge-
nommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkör-
nigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkör-
nigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis
wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Welt-
marktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die
in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71
genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind
gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr.
467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über
die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbei-
tungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bear-
beitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte ⁽⁸⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2325/88, ergebenden Umrechnungssätze anzu-
wenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berück-
sichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen
höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmte Standardqua-
lität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das
Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festge-
legten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend
abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn
die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die
Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen
Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Unterabsatz
der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die
Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche
Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder
ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie
die Angebote durch Anwendung der in der genannten
Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln,
damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware
in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar
wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten
Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere
Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die
Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu
Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Termin-
angeboten für den folgenden Monat berechnet oder
während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten
werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt
sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91 ⁽²⁾.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die bei der Einfuhr der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission ⁽⁴⁾ festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 ⁽⁶⁾, ist eine Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter Mengen Basmati-Reis in die Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Regelung sieht insbesondere die Festsetzung einer Abschöpfung in Höhe von 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechneten Abschöpfung vor. Die Abschöpfung darf jedoch nicht geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates ⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission ⁽⁸⁾ wurde die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch anwendbare Regelung festgelegt.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽¹⁰⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (°)	AKP Bangladesch (°) (°) (°)	Drittländer (außer AKP) (°)
1006 10 21	—	154,97	317,14
1006 10 23	220,47	143,38	293,96
1006 10 25	220,47	143,38	293,96
1006 10 27	220,47	143,38	293,96
1006 10 92	—	154,97	317,14
1006 10 94	220,47	143,38	293,96
1006 10 96	220,47	143,38	293,96
1006 10 98	220,47	143,38	293,96
1006 20 11	—	194,61	396,43
1006 20 13	275,59	180,12	367,45
1006 20 15	275,59	180,12	367,45
1006 20 17	275,59	180,12	367,45
1006 20 92	—	194,61	396,43
1006 20 94	275,59	180,12	367,45
1006 20 96	275,59	180,12	367,45
1006 20 98	275,59	180,12	367,45
1006 30 21	—	241,14	506,14 (°)
1006 30 23	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 25	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 27	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 42	—	241,14	506,14 (°)
1006 30 44	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 46	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 48	441,68 (°)	282,56	588,90 (°)
1006 30 61	—	257,17	539,04 (°)
1006 30 63	473,48 (°)	303,90	631,31 (°)
1006 30 65	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 30 67	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 30 92	—	257,17	539,04 (°)
1006 30 94	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 30 96	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 30 98	473,48 (°)	303,30	631,31 (°)
1006 40 00	—	65,14	136,28

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(°) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Bei der Ausfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3136/91, festgelegte Abschöpfung.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 360/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2591/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 300/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1992, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 361/92 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1992

zur Ermächtigung der italienischen Interventionsstelle, 100 000 Tonnen Rohreis zur Ausfuhr nach den durch die Auflösung der UdSSR entstandene Republiken in Form von vollständig geschliffenem Reis auszuschreiben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1424/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/91 ⁽⁴⁾, wird Reis im Besitz der Interventionsstellen durch Ausschreibung verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen für das Anbieten von Rohreis im Besitz der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegt.

Italien hat bei der Kommission am 30. Januar 1992 den Antrag gestellt, zur Ausfuhr nach den durch die Auflösung der UdSSR entstandene Republiken in Form von vollständig geschliffenem Reis 100 000 Tonnen Rohreis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zum Verkauf anzubieten. Diesem Antrag kann stattgegeben werden.

Es ist die Menge des vollständig geschliffenen Reises genauer zu bestimmen, die aus dem verwendeten Rohreis gewonnen wird und auszuführen ist.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der geplanten Maßnahme und der Unterrichtung der Kommission trifft der genannte Mitgliedstaat alle zusätzlichen, mit dem geltenden Recht übereinstimmenden Maßnahmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle wird ermächtigt, 80 000 Tonnen rundkörnigen Rohreis und 20 000

Tonnen mittelkörnigen und langkörnigen A-Rohreis aus ihren Beständen zum Verkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt auszuschreiben.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung wird zwischen dem 27. Februar 1992 und dem 31. März 1992 eröffnet.

(2) Der zugeschlagene Rohreis ist in vollständig geschliffenen, zur menschlichen Ernährung bestimmten Reis zu verarbeiten und nach den durch die Auflösung der UdSSR entstandene Republiken auszuführen.

Die Gebote sind nur gültig, wenn folgendes beigefügt ist:

- Antrag auf Erteilung einer Lizenz für die Ausfuhr von vollständig geschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 92, 1006 30 94 und 1006 30 96, lose und/oder in Verpackungen mit einem Inhalt von mehr als 5 kg, mit Vorausfestsetzung der entsprechenden Erstattung;
- Nachweis einer Sicherheitsleistung gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 durch den Bieter;
- schriftliche Verpflichtung des Bieters, spätestens bei Bezahlung der Ware die Sicherheit gemäß Artikel 17 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 zu stellen.

Artikel 3

Der einzuhaltende Mindestpreis beläuft sich auf 235,86 ECU/Tonne.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁶⁾ gelten die erteilten Ausfuhrlicenzen bei der Festlegung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung des Gebots erteilt.

(2) Die im Rahmen der genannten Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen enthalten im Feld 22 den nachstehenden Vermerk:

„Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 361/92 — Gebot vom ...“.

Artikel 5

Zur Bestimmung der Menge des auszuführenden vollständig geschliffenen Reises wird die zugeschlagene Menge Rohreis mit einem Koeffizienten multipliziert, der gemäß den bei der Übernahme zur Intervention festge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1991, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

stellten Ausbeutesätzen an ganzen Körnern festgelegt und für jede Partie in der von der Interventionsstelle veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachung angegeben wird.

Artikel 6

Die italienische Interventionsstelle trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, und setzt die Kommission davon

unverzüglich in Kenntnis. Sie setzt die Kommission wöchentlich, in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für Getreide, über die Abwicklung der Ausschreibung in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 362/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

mit Abweichungen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 von der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich des Enddatums für den Abschluß von Liefervorverträgen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1943/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der
Kommission ⁽³⁾ sieht bezüglich Tomaten vor, daß
Erzeuger und Verarbeiter spätestens am 16. Februar
Vorverträge abschließen. Unter Berücksichtigung der
besonderen Witterungsverhältnisse in den Hauptezeug-
ungsgebieten der Gemeinschaft ist es angezeigt, für das
Wirtschaftsjahr 1992/93 das Enddatum für den Abschluß
von Vorverträgen zwischen Erzeugern und Verarbeitern
um eineinhalb Monate zu verschieben wie auch deren
Übermittlung an die zuständige nationale Dienststelle.

In Anbetracht der Eilbedürftigkeit soll die vorliegende
Verordnung am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft
treten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1558/91 und für das Wirtschaftsjahr
1992/93 wird das Enddatum für den Abschluß von
Vorverträgen auf den 31. März 1992 festgesetzt und das
Enddatum der Übermittlung eines Exemplares des
Vorvertrags an die zuständige Dienststelle auf den 10.
April 1992.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 363/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der 62. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3560/91⁽⁴⁾, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 302/92⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis der Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 62. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung

der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 62. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A :

- der Höchstkaufpreis beträgt 265,50 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 16 613 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 90 % vermindert ;

b) für Kategorie C :

- der Höchstkaufpreis beträgt 265,00 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- Angebote, die in Irland über 260,81 ECU hinausgehen, bleiben unberücksichtigt,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 9 140 Tonnen ; die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 75 % vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1991, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1992, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 364/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3798/91⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1991/92 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1633/91 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffizienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/90⁽⁷⁾; festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich:

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁹⁾, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1991, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90⁽²⁾, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene

Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Code anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁵⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁶⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Sonderabgabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		17,83
0401 10 90		16,62
0401 20 11		24,45
0401 20 19		23,24
0401 20 91		29,71
0401 20 99		28,50
0401 30 11		75,74
0401 30 19		74,53
0401 30 31		145,24
0401 30 39		144,03
0401 30 91		243,21
0401 30 99		242,00
0402 10 11	(¹)	126,87
0402 10 19	(¹)	119,62
0402 10 91	(¹)(²)	1,1962/kg + 30,26
0402 10 99	(¹)(²)	1,1962/kg + 23,01
0402 21 11	(¹)	174,66
0402 21 17	(¹)	167,41
0402 21 19	(¹)	167,41
0402 21 91	(¹)	211,13
0402 21 99	(¹)	203,88
0402 29 11	(¹)(²)(³)	1,6741/kg + 30,26
0402 29 15	(¹)(²)	1,6741/kg + 30,26
0402 29 19	(¹)(²)	1,6741/kg + 23,01
0402 29 91	(¹)(²)	2,0388/kg + 30,26
0402 29 99	(¹)(²)	2,0388/kg + 23,01
0402 91 11	(¹)	30,28
0402 91 19	(¹)	30,28
0402 91 31	(¹)	37,85
0402 91 39	(¹)	37,85
0402 91 51	(¹)	145,24
0402 91 59	(¹)	144,03
0402 91 91	(¹)	243,21
0402 91 99	(¹)	242,00
0402 99 11	(¹)	49,85
0402 99 19	(¹)	49,85
0402 99 31	(¹)(²)	1,4161/kg + 26,64
0402 99 39	(¹)(²)	1,4161/kg + 25,43
0402 99 91	(¹)(²)	2,3958/kg + 26,64
0402 99 99	(¹)(²)	2,3958/kg + 25,43
0403 10 02		126,87
0403 10 04		174,66

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		211,13
0403 10 12	(¹)	1,1962/kg + 30,26
0403 10 14	(¹)	1,6741/kg + 30,26
0403 10 16	(¹)	2,0388/kg + 30,26
0403 10 22		26,86
0403 10 24		32,12
0403 10 26		78,15
0403 10 32	(¹)	0,2082/kg + 29,05
0403 10 34	(¹)	0,2608/kg + 29,05
0403 10 36	(¹)	0,7211/kg + 29,05
0403 90 11		126,87
0403 90 13		174,66
0403 90 19		211,13
0403 90 31	(¹)	1,1962/kg + 30,26
0403 90 33	(¹)	1,6741/kg + 30,26
0403 90 39	(¹)	2,0388/kg + 30,26
0403 90 51		26,86
0403 90 53		32,12
0403 90 59		78,15
0403 90 61	(¹)	0,2082/kg + 29,05
0403 90 63	(¹)	0,2608/kg + 29,05
0403 90 69	(¹)	0,7211/kg + 29,05
0404 10 11 * 11		23,91
0404 10 11 * 14		174,66
0404 10 11 * 17		211,13
0404 10 11 * 21		126,87
0404 10 11 * 24		174,66
0404 10 11 * 27		211,13
0404 10 19 * 11	(¹)	0,2391/kg + 23,01
0404 10 19 * 14	(¹)	1,6741/kg + 30,26
0404 10 19 * 17	(¹)	2,0388/kg + 30,26
0404 10 19 * 21	(¹)	1,1962/kg + 30,26
0404 10 19 * 24	(¹)	1,6741/kg + 30,26
0404 10 19 * 27	(¹)	2,0388/kg + 30,26
0404 10 91 * 11	(²)	0,2391/kg
0404 10 91 * 14	(²)	1,6741/kg + 6,04
0404 10 91 * 17	(²)	2,0388/kg + 6,04
0404 10 91 * 21	(²)	1,1962/kg + 6,04
0404 10 91 * 24	(²)	1,6741/kg + 6,04
0404 10 91 * 27	(²)	2,0388/kg + 6,04
0404 10 99 * 11	(²)	0,2391/kg + 23,01
0404 10 99 * 14	(²)	1,6741/kg + 29,05
0404 10 99 * 17	(²)	2,0388/kg + 29,05
0404 10 99 * 21	(²)	1,1962/kg + 29,05
0404 10 99 * 24	(²)	1,6741/kg + 29,05
0404 10 99 * 27	(²)	2,0388/kg + 29,05
0404 90 11		126,87
0404 90 13		174,66
0404 90 19		211,13
0404 90 31		126,87
0404 90 33		174,66
0404 90 39		211,13
0404 90 51	(¹)	1,1962/kg + 30,26
0404 90 53	(¹)(²)	1,6741/kg + 30,26
0404 90 59	(¹)	2,0388/kg + 30,26
0404 90 91	(¹)	1,1962/kg + 30,26
0404 90 93	(¹)(²)	1,6741/kg + 30,26
0404 90 99	(¹)	2,0388/kg + 30,26

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0405 00 10		250,76
0405 00 90		305,93
0406 10 20	(*)	244,79
0406 10 80	(*)	296,37
0406 20 10	(*) (*)	400,63
0406 20 90	(*)	400,63
0406 30 10	(*) (*)	192,06
0406 30 31	(*) (*)	184,35
0406 30 39	(*) (*)	192,06
0406 30 90	(*) (*)	288,78
0406 40 00	(*) (*)	148,14
0406 90 11	(*) (*)	225,91
0406 90 13	(*) (*)	173,37
0406 90 15	(*) (*)	173,37
0406 90 17	(*) (*)	173,37
0406 90 19	(*) (*)	400,63
0406 90 21	(*) (*)	225,91
0406 90 23	(*) (*)	199,65
0406 90 25	(*) (*)	199,65
0406 90 27	(*) (*)	199,65
0406 90 29	(*) (*)	199,65
0406 90 31	(*) (*)	199,65
0406 90 33	(*)	199,65
0406 90 35	(*) (*)	199,65
0406 90 37	(*) (*)	199,65
0406 90 39	(*) (*)	199,65
0406 90 50	(*) (*)	199,65
0406 90 61	(*)	400,63
0406 90 63	(*)	400,63
0406 90 69	(*)	400,63
0406 90 73	(*)	199,65
0406 90 75	(*)	199,65
0406 90 77	(*)	199,65
0406 90 79	(*)	199,65
0406 90 81	(*)	199,65
0406 90 85	(*)	199,65
0406 90 89	(*) (*)	199,65
0406 90 93	(*)	244,79
0406 90 99	(*)	296,37
1702 10 10		24,98
1702 10 90		24,98
2106 90 51		24,98
2309 10 15		92,14
2309 10 19		119,65
2309 10 39		112,24
2309 10 59		92,91
2309 10 70		119,65
2309 90 35		92,14
2309 90 39		119,65
2309 90 49		112,24
2309 90 59		92,91
2309 90 70		119,65

-
- (1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (3) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (4) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
- (5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 365/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1992 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in diesem Vierteljahr und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3702/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Namen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz von 198 000 Stück für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Sonderregelung sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1121/87⁽⁴⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91⁽⁶⁾, erlassen worden.

Dabei war der notwendigen Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Bedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt für Italien und Griechenland, deren Bedarf im ersten Vierteljahr 1992 auf 42 120 bzw. 6 435 Stück veranschlagt werden kann.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3300/91 des Rates⁽⁷⁾ wurden die gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gewährten Handelskonzessionen aufgehoben. Das genannte Land ist deshalb unbeschadet einer vom Rat am 2. Dezember 1991 und 3. Februar 1992 verabschiedeten neuen Rechtssetzung von der Anwendung der vorliegenden Verordnung zugunsten der Republiken auszuschießen, die sich um eine friedliche Entwicklung in Jugoslawien bemühen.

Angesichts des Stands der zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über ein Assoziierungsabkommen stattfindenden Verhandlungen sollte es der genannten Republik ermöglicht werden, die vorliegende Regelung bereits jetzt anzuwenden.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im ersten Vierteljahr 1992 für Tiere mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn oder der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die verfügbaren Mengen sind auf die herkömmlichen Einführer dieses Kontingents und die übrigen Antragsteller aufzuteilen.

Um das Verfahren für die Zuteilung der verfügbaren Mengen zu vereinfachen, empfiehlt es sich, von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 abzuweichen. Den herkömmlichen Einführern sind die verfügbaren Mengen nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren eingeführten Mengen unmittelbar zuzuteilen. Die verfügbaren Mengen sind im Verhältnis zu den beantragten Mengen zuzuteilen.

Die Höchstmenge, auf die sich jeder Einfuhrlizenzantrag beziehen kann, ist für die übrigen Antragsteller zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen. Aus wirtschaftlichen Gründen müssen sich diese Anträge auf eine Mindestmenge beziehen.

Da die genannte Bilanz für 1992 erst Ende Januar 1992 festgesetzt worden ist, muß von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 hinsichtlich der Fristen für die Antragstellung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen im Rahmen dieser Sonderregelung abgewichen werden.

Um eine regelmäßige Einfuhr zu ermöglichen, ist es angebracht, die Gültigkeitsdauer der in Artikel 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Lizenzen zu verlängern.

Wegen der Einführung dieser besonderen Einfuhrregelung muß ferner die Verordnung (EWG) Nr. 3702/91 der Kommission⁽⁸⁾ aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 109 vom 24. 4. 1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1991, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 37.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1992 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 52 335 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder festgesetzt, davon

- a) 6 805 mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 300 kg bei einer Ermäßigung der Abschöpfung um 65 % und
- b) 45 530 mit einem Lebendgewicht von jeweils 220 bis 300 kg, mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn oder der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und bei einer Ermäßigung um 75 %.

(2) Die Ermäßigungen gemäß Absatz 1 gelten für die Abschöpfung, die am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr anwendbar ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mengen werden folgendermaßen aufgeteilt :

	<i>Italien</i>	<i>Griechenland</i>	<i>Sonstige Mitgliedsstaaten</i>
a) 6 805 Stück :	5 480	835	490
b) 45 530 Stück :	36 640	5 600	3 290

(4) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

- entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg
- oder Jungrinder mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Ungarn oder der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

Im letzten Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 7 und 8 einen der nachstehenden Vermerke :

- Hungria y/o Polonia y/o República Federativa Checa y Eslovaca
- Ungarn og/eller Polen og/eller Den Tjekkiske og Slovakiske Føderative Republik
- Ungarn und/oder Polen und/oder Tschechische und Slowakische Föderative Republik
- Ουγγαρία ή/και Πολωνία, ή/και Τσεχική και Σλοβακική Ομοσπονδιακή Δημοκρατία
- Hungary and/or Poland and/or Czech and Slovak Federal Republic
- Hongrie et/ou Pologne et/ou République fédérative tchèque et slovaque
- Ungheria e/o Polonia e/o Repubblica federativa ceca e slovacca
- Hongarije en/of Polen en/of Tsjechische en Slowaakse Federatieve Republik
- Hungria e/ou Polónia e/ou República Federativa Checa e Eslovaca.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der angegebenen Länder.

(5) In der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewichtsklassen und in dem in Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses auf.

(6) Von den Italien und Griechenland für jede Klasse vorbehaltenen Mengen dürfen abweichend von Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

a) 90 % den Antragstellern, die nachweisen, daß sie in den letzten drei Kalenderjahren Tiere der betreffenden Regelung eingeführt haben, unmittelbar zugeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe der in den drei berücksichtigten Jahren eingeführten Mengen ;

b) 10 % den anderen Antragstellern zugeteilt werden.

(7) Der Nachweis gemäß Absatz 6 wird durch eine Zollabfertigungsbescheinigung erbracht.

(8) Die Einfuhrlizenzen werden nur für eine Menge von zehn Tieren oder mehr erteilt.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe b) genannten Mengen und der Mengen der anderen Mitgliedstaaten als Italien und Griechenland muß der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz

— sich auf eine Menge von mindestens 50 Tieren beziehen und

— sich auf eine Menge von höchstens 10 v.H. der verfügbaren Menge beziehen, es sei denn, daß die genannten 10 v. H. zu einer Menge von weniger als 50 Tieren führen. In letzterem Fall sind ebenfalls höchstens 50 Stück zulässig.

(2) Geht ein Einfuhrlizenzantrag über die in dieser Verordnung vorgesehene Menge hinaus, so wird er nur bis zu dieser Menge berücksichtigt.

(3) Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zu den beantragten Mengen. Führt die anteilmäßige Kürzung aufgrund der beantragten Mengen dazu, daß sich Lizenzen auf eine Menge von weniger als zehn Tieren beziehen, so erteilen die Mitgliedstaaten durch Losentscheid Lizenzen für jeweils zehn Tiere.

Artikel 3

Bei den unter den Bedingungen von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (1) eingeführten Mengen wird für die Mengen, die über die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen hinausgehen, die vollständige Abschöpfung erhoben.

(1) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 4

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers, die dieselbe Gewichtsklasse und denselben Ermäßigungsatz der Abschöpfung betreffen, als ein Antrag.

Artikel 5

Was das erste Vierteljahr 1992 im Zusammenhang mit der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Regelung angeht, so gilt in Abweichung von Artikel 15 derselben Verordnung folgendes :

- a) Die Anträge dürfen nur vom 17. bis 21. Februar 1992 gestellt werden ;
- b) die in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der genannten Verordnung vorgesehenen Mitteilungen erfolgen spätestens am 2. März 1992 ;
- c) die in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a) derselben Verordnung vorgesehenen Lizenzen werden am 12. März 1992 erteilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Artikel 6

In Abweichung von Artikel 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 beträgt die Gültigkeitsdauer der aufgrund dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigung vier Monate ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung.

Artikel 7

Der Einführer setzt die zuständigen Behörden, die die Einfuhrlizenz erteilt haben, spätestens drei Wochen nach Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Tiere über deren Anzahl und Ursprung in Kenntnis. Diese Behörden teilen der Kommission die betreffenden Angaben zu Beginn jedes Monats mit.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 3702/91 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 366/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine
Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellen-
preis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis
für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1718/91 des Rates vom 13. Juni 1991
zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für
Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der
Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellen-
preise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten
sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für
das Wirtschaftsjahr 1991/92⁽³⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten
Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von
bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um
zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als
vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt
werden.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von
der Kommission für einen Grenzübergangsort der
Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-

übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ wurde Rotterdam als Grenzüber-
gangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet
werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der
Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt
werden. Die Notierungen oder Preise werden entspre-
chend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für
den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität
berichtigt. Die Standardqualität für Rohzucker wurde
durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die
Standardqualität für Weißzucker wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 793/72 des Rates⁽⁶⁾ festgesetzt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informa-
tionen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den
für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen
notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter
Länder festgestellten Preisen und den im internationalen
Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung
tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten
oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommis-
sion vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die
Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und
Rohzucker⁽⁷⁾ darf die Kommission den Informationen
nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von
gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der
in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine
geringfügige und für den Markt nicht repräsentative
Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise
ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden
kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche
Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt,
gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den
unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verla-
dehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und
zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits
Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder
Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um
0,73 ECU je 100 kg vermindert.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen für Weißzucker die
gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde
gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzuge-
rechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der
Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berichtete Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Februar 1992 festgestellten Kurse.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Rohzucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Februar 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	41,19 ⁽¹⁾
1701 11 90	41,19 ⁽¹⁾
1701 12 10	41,19 ⁽¹⁾
1701 12 90	41,19 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,19
1701 99 10	46,19
1701 99 90	46,19 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 367/92 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 3696/91⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
 in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
 Nr. 307/92 der Kommission⁽⁷⁾ festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
 Nr. 3198/91 genannten Modalitäten auf die Angaben,
 über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
 daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
 zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
 Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁸⁾ sind in den Anhängen
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 1. 2. 1992, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	17,814	18,076	18,243	18,441	16,871
— Portugal	26,894	27,156	27,323	27,521	25,951
— Andere Mitgliedstaaten	17,814	18,076	18,243	18,441	16,871
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	41,94	42,55	42,95	43,41	39,72
— Niederlande (hfl)	47,25	47,95	48,39	48,92	44,75
— BLWU (bfrs/lfrs)	864,98	877,70	885,81	895,43	819,19
— Frankreich (ffrs)	140,65	142,72	144,04	145,60	133,21
— Dänemark (dkr)	159,97	162,32	163,82	165,60	151,50
— Irland (Ir £)	15,655	15,885	16,032	16,206	14,826
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,897	14,106	14,237	14,394	13,114
— Italien (Lit)	31 378	31 840	32 134	32 483	29 717
— Griechenland (Dr)	4 242,40	4 288,19	4 288,76	4 302,01	3 866,86
— Spanien (Pta)	2 731,50	2 770,95	2 796,38	2 824,61	2 592,70
— Portugal (Esc)	5 687,74	5 742,29	5 768,38	5 801,80	5 481,46

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	19,064	19,326	19,493	19,691	18,121
— Portugal	28,144	28,406	28,573	28,771	27,201
— Andere Mitgliedstaaten	19,064	19,326	19,493	19,691	18,121
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	44,88	45,50	45,89	46,36	42,66
— Niederlande (hfl)	50,57	51,26	51,71	52,23	48,07
— BLWU (bfrs/lfrs)	925,68	938,40	946,51	956,12	879,89
— Frankreich (ffrs)	150,52	152,59	153,91	155,47	143,08
— Dänemark (dkr)	171,19	173,55	175,04	176,82	162,72
— Irland (Ir £)	16,753	16,983	17,130	17,304	15,924
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,892	15,100	15,232	15,388	14,109
— Italien (Lit)	33 580	34 042	34 336	34 685	31 919
— Griechenland (Dr)	4 557,55	4 603,34	4 603,91	4 617,16	4 182,01
— Spanien (Pta)	2 920,04	2 959,49	2 984,92	3 013,14	2 781,23
— Portugal (Esc)	5 948,58	6 003,13	6 029,22	6 062,65	5 742,31

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	30,579	31,866	32,606	32,638	31,638
— Portugal	37,623	38,596	39,336	39,368	38,368
— Andere Mitgliedstaaten	19,193	20,166	20,906	20,938	19,938
2. Endgültige Beihilfen:					
Kerne, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	45,18	47,47	49,22	49,29	46,94
— Niederlande (hfl)	50,91	53,49	55,45	55,54	52,89
— BLWU (bfrs/lfrs)	931,94	979,19	1 015,12	1 016,67	968,12
— Frankreich (ffrs)	151,54	159,22	165,07	165,32	157,42
— Dänemark (dkr)	172,35	181,09	187,73	188,02	179,04
— Irland (Ir £)	16,866	17,721	18,372	18,400	17,521
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,953	15,741	16,338	16,359	15,543
— Italien (Lit)	33 808	35 521	36 825	36 881	35 120
— Griechenland (Dr)	4 552,54	4 787,49	4 940,27	4 904,08	4 626,91
— Portugal (Esc)	7 931,79	8 130,72	8 273,46	8 273,44	8 069,40
— Spanien (Pta)	4 705,98	4 850,52	4 960,66	4 964,59	4 816,88

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
DM	2,042030	2,040780	2,039600	2,038510	2,038510
hfl	2,298990	2,297770	2,296580	2,295490	2,295490
bfrs/lfrs	42,041400	42,019100	41,990500	41,965000	41,965000
ffrs	6,961480	6,959740	6,958300	6,957070	6,957070
dkr	7,917610	7,915230	7,914420	7,911800	7,911800
Ir £	0,766617	0,766087	0,765050	0,764320	0,764320
£ Stg	0,711935	0,711981	0,712013	0,712021	0,712021
Lit	1 537,31	1 539,39	1 541,37	1 543,33	1 543,33
Dr	236,23400	238,82100	241,53700	243,94800	243,94800
Esc	176,04700	176,82300	177,54200	178,08200	178,08200
Pta	128,64300	128,88800	129,14900	129,39600	129,39600

VERORDNUNG (EWG) Nr. 368/92 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1624/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3685/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1625/91 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegelung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum

Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/91 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2607/91 der Kommission⁽⁹⁾ festgelegt worden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹¹⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹²⁾ festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹⁴⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Berichtungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1991, S. 55.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe

mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,106	8,264	8,422	8,422	8,422	—	—
— Portugal	8,114	8,272	8,430	8,430	8,430	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494	—	—
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494	—	—
— Portugal	8,114	8,272	8,430	8,430	8,430	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	8,178	8,336	8,494	8,494	8,494	—	—

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	9,740	10,207	10,457	10,581	10,581	—	—
— Portugal	9,780	10,245	10,495	10,618	10,618	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	9,780	10,245	10,495	10,618	10,618	—	—
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	9,740	10,207	10,457	10,581	10,581	—	—
— Portugal	9,780	10,245	10,495	10,618	10,618	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	9,780	10,245	10,495	10,618	10,618	—	—
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	11,814	12,227	12,351	12,517	12,517	—	—
— Portugal	11,868	12,278	12,401	12,566	12,566	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	11,868	12,278	12,401	12,566	12,566	—	—
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	11,814	12,227	12,351	12,517	12,517	—	—
— Portugal	11,868	12,278	12,401	12,566	12,566	—	—
— einem anderen Mitgliedstaat	11,868	12,278	12,401	12,566	12,566	—	—

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	6,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	1,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	35,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	20,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	1,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,120	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	240	0	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	28,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,108	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	235,957	128,883	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	176,988	0,711900

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 10. Februar 1992

zur Änderung der Entscheidung 90/218/EWG über das Inverkehrbringen und die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST)

(92/98/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 90/218/EWG ⁽³⁾ hatte der Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1991 jegliche Verabreichung von Rindersomatotropin an Milchkühe in ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten, da die Auswirkungen der Verabreichung dieses Erzeugnisses noch nicht hinreichend geklärt waren.

Die ursprünglich vorgesehene Frist, in der diese Auswirkungen untersucht werden sollten, reicht nicht aus; die Forschungsarbeiten sind erst teilweise abgeschlossen; ausreichend repräsentative Ergebnisse, insbesondere über Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere, liegen noch nicht vor. Weitere, eingehende Studien sind erforderlich, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

Die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens der wichtigsten Erzeuger-, Ausfuhr- und Einfuhrländer von Milcherzeugnissen ist zu untersuchen. Schließlich sind bestimmte Fragen der Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Politiken näher zu prüfen.

Um den Ergebnissen dieser Studien nicht vorzugreifen, sind das Inverkehrbringen und die Verabreichung von

Rindersomatotropin für einen weiteren Zeitraum zu
verbieten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 90/218/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß das Inverkehrbringen und jegliche Verabreichung von Rindersomatotropin an Milchkühe innerhalb ihres Hoheitsgebiets bis zum 31. Dezember 1993 nicht zugelassen wird.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Juli 1993 einen Lagebericht mit Vorschlägen für eine spätere Regelung. Der Rat entscheidet bis zum 31. Dezember 1993 über diese Vorschläge.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. Februar 1992.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Arlindo MARQUES CUNHA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1992, S. 9.⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. Januar 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 27. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 91/61/EWG (AbI. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 39).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1992

zur Änderung der Entscheidung 86/473/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist

(92/99/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/497/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr
von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen
ist, wurde zunächst mit der Entscheidung 86/473/EWG
der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entschei-
dung 91/608/EWG⁽⁴⁾, erstellt.

Eine Routinebesichtigung von Fleischwarenfabriken in
Uruguay an Ort und Stelle hat ergeben, daß sich der
hygienische Zustand eines Betriebes gegenüber der
vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Daher muß das Betriebsverzeichnis entsprechend geän-
dert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 86/473/EWG erhält die
Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 3. 12. 1991, S. 17.

*ANHANG***LISTE DER BETRIEBE**

Vererinar-kontroll-nummer	Betrieb	Anschrift
2	Colonia	Tararias, Colonia
8	Canelones	Canelones, Canelones
30	Incur	Fray Bentos, Rio Negro
35	Brincofor	Pando, Canelones
92	Kumis	Montevideo

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1992

zur Änderung der Entscheidung 87/131/EWG zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in den Niederlanden

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(92/100/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 87/131/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/395/EWG⁽⁴⁾, hat die Kommission ein Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörper in den Niederlanden zugelassen.

Die Regierung der Niederlande hat bei der Kommission die Zulassung der Verwendung einer neuen Formel zur Berechnung des Muskelfleischanteils der Schlachtkörper im Rahmen des in Entscheidung 87/131/EWG vorgesehenen Einstufungsverfahrens beantragt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 87/131/EWG wird durch folgenden Text ersetzt :

„(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet :

$$\hat{Y} = p \hat{Y} \text{ weibliches Tier} + (1 - p) \hat{Y} \text{ Kastrat} (\%),$$

wobei :

$$\hat{Y} = \text{Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,}$$

$$\hat{Y} \text{ weibliches Tier} = 61,38 - 0,74 X_1 + 0,13 X_2 (\%),$$

$$\hat{Y} \text{ Kastrat} = 59,35 - 0,67 X_1 + 0,13 X_2 (\%),$$

wobei :

X_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Trennlinie des Schlachtkörpers auf der Höhe zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

X_2 = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an gleicher Stelle wie X_1 gemessen,

$$p = 1 / (1 + \exp(-\eta)),$$

wobei :

$$\begin{aligned} \eta = & - 3,277 - 0,4580 X_1 + 0,3038 X_2 \\ & + 0,007777 (X_1)^2 - 0,001792 (X_2)^2 \\ & - 0,002557 X_1 \cdot X_2 \end{aligned}$$

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 20. 2. 1987, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1987, S. 43.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1992

zur Festsetzung des Jahresabschnitts, in dem Spanien gewisse Equiden aus dem von Pferdepest befallenen Teil seines Hoheitsgebiets ausführen kann

(92/101/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/426/EWG
darf ein Mitgliedstaat angesichts der Aktivität der krank-
heitsübertragenden Insekten aus dem befallenen Teil
seines Hoheitsgebiets Equiden nur während bestimmter
Zeiten des Jahres versenden.Aus den wissenschaftlichen Untersuchungen der geogra-
phischen Verteilung und der Populationsdichte der
krankheitsübertragenden Insekten, die die spanischen
Behörden durchführen ließen, geht hervor, daß die Über-
träger zwischen dem 1. Juli und dem 30. November am
aktivsten sind.Insofern kann, auch unter Berücksichtigung der Anfor-
derungen in bezug auf die Quarantänezeit, der Jahresab-
schnitt bestimmt werden, in dem Spanien gewisse
Equiden aus dem befallenen Teil seines Hoheitsgebies
ausführen kann.Beim Versand der Equiden muß Spanien allen Anfor-
derungen der Richtlinie 90/426/EWG und namentlich den
Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 genügen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Spanien kann zwischen dem 1. Februar und dem
30. April als Haustiere gehaltene Equiden aus dem von
Pferdepest befallenen Teil seines Hoheitsgebiets
versenden.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet..

Brüssel, den 28. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

über die Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Programms für eine Untersuchung im Zusammenhang mit der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(92/102/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/495/EWG des Rates
vom 24. September 1990 über eine finanzielle Maßnahme
der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen
Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 90/495/EWG legen
die Mitgliedstaaten ein Programm zur Bestimmung der in
ihrem Hoheitsgebiet bei der infektiösen hämatopoetischen
Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen
Septikämie (VHS) bestehenden Infektionsquote vor.Mit Schreiben vom 14. Juni 1991 hat Frankreich der
Kommission sein Programm mitgeteilt.Das Programm wurde auf Übereinstimmung mit der
Entscheidung 90/495/EWG, insbesondere mit Artikel 3,
geprüft und für konform befunden.Demnach sind die Voraussetzungen für die finanzielle
Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 7 der
Entscheidung 90/495/EWG gegeben.Die in dieser Stellungnahme vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Bestim-
mung der in seinem Hoheitsgebiet bestehenden IHN-
und VHS-Infektionsquote wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Frankreich erläßt bis zum 1. Februar 1992 die Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung des
Programms gemäß Artikel 1 erforderlich sind.*Artikel 3*Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt
50 % der von Frankreich gemäß Artikel 3 Absatz 5 der
Entscheidung 90/495/EWG getätigten Ausgaben.*Artikel 4*Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die
Vorlage von Belegen gebunden.*Artikel 5*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

zur dritten Änderung der Entscheidung 80/775/EWG zur Festlegung der Kontrollmethoden für die Beibehaltung des amtlich anerkannt brucellosefreien Status der Rinderbestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(92/103/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 80/775/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/29/EWG⁽⁴⁾, sieht bereits Kontrollen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Status von Rinderbeständen in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland als amtlich anerkannt brucellosefrei vor.

Nach der deutschen Einigung erfüllen auch bestimmte andere Gebiete der Bundesrepublik Deutschland die Bedingungen für eine Verringerung der Untersuchungsfrequenz und eine Anhebung des Alters, in dem die Tiere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zu untersuchen sind.

Zur Aufrechterhaltung dieses Status ist im Wege der Kontrollen sicherzustellen, daß die Einstufung den Tatsachen entspricht. Die Kontrollmaßnahmen sind der

besonderen Gesundheitslage der Rinderbestände in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 80/775/EWG werden nach dem Wort „Bremen“ die Wörter „Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen“ eingefügt. Die Wörter „West-Berlin“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 27. 8. 1980, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 34.